

Antrag

des Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Notwendige Novellierung des Archivgesetzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann die auch vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als sinnvoll und notwendig erachtete Novellierung des Landesarchivgesetzes (LArchG) von 1987 vorliegen soll, die bereits in der Beantwortung des Antrags Drucksache 16/9869 im Jahr 2021 als „in Vorbereitung befindlich“ beschrieben wurde;
2. inwieweit sich die Aufgaben und die Rolle des Archivwesens zuletzt aus ihrer Sicht erweitert haben;
3. welche Konsequenzen für die personelle und sachliche Ausstattung der Archive sie insbesondere mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung erkennt;
4. inwieweit mit der geplanten Novellierung auch die Herausforderungen der Übernahme genuin digitaler Unterlagen wie E-Akten und digitale Fachverfahren aus dem Verwaltungskontext berücksichtigt werden können und sollen;
5. ob sie für die absehbaren Herausforderungen der Archive im Landeshaushalt Mittel vorsehen wird zur Schaffung von Personalstellen spezialisierter „Digitalarchivarinnen und -archivare“;
6. inwieweit der notwendige Ausbau der digitalen Speicherkapazitäten bereits fortschreitet und haushalterisch untermauert ist;
7. wie insbesondere der Ausbau der Speicherkapazitäten im Rechenzentrumsdienstleisterzentrum für Datenverarbeitung der Universität Tübingen fortschreitet und finanziert ist;

8. welche unabdingbaren „Begriffsbestimmungen“ im Sinne von Anpassungen und Klarstellungen die Novelle enthalten soll, insbesondere aufgrund aktueller Entwicklungen im Bereich der digitalen Welt unter Berücksichtigung bestehender Regelungen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit;
9. welche Rolle das Open-Data-Portal „www.daten-bw.de“; auf dem Daten von öffentlichem Interesse künftig zentral online zugänglich gemacht werden sollen, hinsichtlich der Daten der Archive spielen soll;
10. ob im Geleit der Novellierung des Landesarchivgesetzes auch eine Überarbeitung der Landesarchivgebührenverordnung vorgesehen ist;
11. inwieweit dabei berücksichtigt werden soll, dass die Gebührengestaltung bei der Beschaffung der Quellenvorlagen, die nach der Umstellung vom analogen Mikrofilm zum digitalen Fotoscann eine Erhöhung von 36 auf 50 Cent pro Doppelseite erfahren hat, eine Ermäßigung bei umfangreichen Anforderungen vorsieht;
12. inwiefern bei der Gebührengestaltung berücksichtigt werden kann, dass sodann entstandene Digitalisate beim Landesarchiv gespeichert sind und kostenlos für jedermann online gestellt werden können, obwohl sie von einzelnen Nutzern bezahlt wurden;
13. inwiefern die hiesigen Archive aktuell von Drittmitteln, insbesondere für Digitalisierungsprojekte profitieren (bitte differenziert nach Mittelherkunft und Verwendungszweck);
14. welche Rolle die Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft bei der Erstellung von Digitalisaten durch die hiesigen Archive spielt;
15. ob auch die Erstellung von Digitalisaten durch Private staatlich gefördert oder unterstützt wird.

29.9.2023

Brauer, Birnstock, Dr. Timm Kern, Haußmann, Weinmann, Bonath,
Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Scheerer,
Dr. Schweickert, Fink-Trauschel FDP/DVP

Begründung

Die Novellierung des Landesarchivgesetzes wird auch von der Landesregierung bereits seit mehreren Jahren als sinnvoll und notwendig erachtet. Dieser Antrag soll klären, wie und wann die Gesetzesüberarbeitung nun angegangen wird.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. November 2023 Nr. MWK55-0141.5-47/7/5 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wann die auch vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als sinnvoll und notwendig erachtete Novellierung des Landesarchivgesetzes (LArchG) von 1987 vorliegen soll, die bereits in der Beantwortung des Antrags Drucksache 16/9869 im Jahr 2021 als „in Vorbereitung befindlich“ beschrieben wurde;

Die Vorlage zur Einbringung des Anhörungsentwurfes sowie die überarbeitete Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Landesarchivs befinden sich in der Endabstimmung.

2. inwieweit sich die Aufgaben und die Rolle des Archivwesens zuletzt aus ihrer Sicht erweitert haben;

Das Landesarchiv sichert die archivalische Überlieferung Baden-Württembergs und macht sie allen Interessierten zugänglich. Es übernimmt, verwahrt, erhält und erschließt alle Unterlagen von den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes von bleibendem Wert. Zum Archivgut gehört auch die Überlieferung der Vorgängergebiete des Landes Baden-Württemberg seit dem Mittelalter. Neben der klassischen Einsicht im Lesesaal spielt die Zugänglichmachung von Archivgut in Form von Digitalisaten eine immer wichtigere Rolle in der digital vernetzten Informationsgesellschaft. Weitere große Herausforderung ist dabei der „digital turn“ im Hinblick auf die zu archivierenden Unterlagen, d. h. die Übernahme, Erhaltung und Bereitstellung von genuin digitalem Archivgut. Diese gewinnt durch die Einführung der E-Akte im Land und durch digitale Fachverfahren immer mehr an Bedeutung.

Das Landesarchiv versteht sich als serviceorientierte, offene und innovative Kultureinrichtung. Dazu gehört auch das landeskundliche Informationssystem LEO-BW, welches vom Landesarchiv für rund 50 Partnereinrichtungen betrieben und weiterentwickelt wird. Darüber hinaus führt das Landesarchiv als außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung des Landes vermehrt archiv- und informationswissenschaftliche Forschungsprojekte durch bzw. beteiligt sich an nationalen Forschungsinfrastrukturen wie der NFDI (Nationale Forschungsdateninfrastruktur) als Co-Applicant im Konsortium NFDI4Memory. Zunehmende Bedeutung gewinnt auch die aktive Mitwirkung an der kulturellen und historisch-politischen Bildung. Ein Fokus liegt besonders auf der Aufarbeitung von Unrechtskontexten (z. B. NS-Unrecht, Unrecht an Heim- und Verschickungskindern) sowie der Stärkung der demokratischen Gesellschaft (z. B. Rechtsextremismus-Prävention).

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. *welche Konsequenzen für die personelle und sachliche Ausstattung der Archive sie insbesondere mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung erkennt;*
4. *ob sie für die absehbaren Herausforderungen der Archive im Landeshaushalt Mittel vorsehen wird zur Schaffung von Personalstellen spezialisierter „Digitalarchivarinnen und -archivare“;*

Die Ziffern 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Das erweiterte Aufgabenspektrum bedingt andere Anforderungen an das Fachpersonal. Im Zuge der Einführung der E-Akte wächst das angebotene und zu bewertende Analog-Schriftgut überproportional an, weil die Dienststellen des Landes im Rahmen des Umstellungsprozesses ihre Registraturbestände eingehend prüfen und längst anbieterpflichtige Unterlagen an das Landesarchiv abgeben. Parallel dazu sind die bereits entstandenen digitalen Unterlagen archivfachlich zu bearbeiten, um sie benutzbar zu machen. Auf Basis einer Erhebung bei allen Dienststellen des Landes zu den dort aufbewahrten Analogunterlagen ermittelt das Landesarchiv derzeit umfassend den dafür benötigten Ressourcenbedarf.

Die Archivschule in Marburg geht bei der Ausbildung des Fachpersonals zunehmend auf die notwendigen Qualifikationen für den digitalen Bereich ein. Das Landesarchiv bringt dort seine fachliche Expertise und seine Anforderungen an die Ausbildungsinhalte ein. Es nimmt die entsprechende Weiterqualifikation des Bestandspersonals in den Blick, indem gezielt Know-how im Bereich der Digitalkompetenz (Digital Literacy) aufgebaut wird. Auch IT-Spezialistinnen und -Spezialisten sowie Informationswissenschaftlerinnen und Informationswissenschaftler werden als „Digitalarchivare“ akquiriert, die dann in die archivfachlichen Kontexte berufsbegleitend eingeführt werden („Training on the job“).

Auf Basis des vom Landesarchiv ermittelten Ressourcenbedarfs wird das Wissenschaftsministerium entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten in den kommenden Haushalten prüfen.

5. *inwieweit mit der geplanten Novellierung auch die Herausforderungen der Übernahme genuin digitaler Unterlagen wie E-Akten und digitale Fachverfahren aus dem Verwaltungskontext berücksichtigt werden können und sollen;*

Fragen zur Übernahme genuin digitaler Unterlagen und digitaler Fachverfahren wurden im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzes mit dem Innenministerium erörtert und entsprechende Regelungen im Entwurf in Abstimmung mit dem Innenministerium berücksichtigt.

6. *inwieweit der notwendige Ausbau der digitalen Speicherkapazitäten bereits fortschreitet und haushalterisch untermauert ist;*
7. *wie insbesondere der Ausbau der Speicherkapazitäten im Rechenzentrumsdienstleistungszentrum für Datenverarbeitung der Universität Tübingen fortschreitet und finanziert ist;*

Die Ziffern 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der aktuelle Speicherbedarf des Landesarchivs umfasst einschließlich der Backups ca. 1,2 Petabyte. Bis 2027 geht das Landesarchiv von einem Anstieg auf 5 Petabyte aus. Die Storage-Systeme des Landesarchivs im Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) der Universität Tübingen wurden in den Jahren 2020/2021 aus zentralen Digitalisierungsmitteln des Wissenschaftsministeriums erneuert und großmaßstäbig erweitert, sodass im ZDV inzwischen eine Speicherkapazität von ca. 2 Petabyte zur Verfügung steht (zuvor 800 Terrabyte). Im Haushalt 2022 wurden Digitalisierungsmittel im Umfang von 325 Tsd. Euro dauerhaft an das Landesarchiv übertragen, aus denen solche Speichererweiterungen aber auch andere IT-Maßnahmen wie z. B. Streamer-Systeme für die Vorhaltung audiovisueller Medien finanziert werden können. Ob über die bislang bereitgestellten Mittel hinaus weitere

Ressourcen für Speicherkapazitäten erforderlich sind, wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025/2026 geprüft werden.

8. welche unabdingbaren „Begriffsbestimmungen“ im Sinne von Anpassungen und Klarstellungen die Novelle enthalten soll, insbesondere aufgrund aktueller Entwicklungen im Bereich der digitalen Welt unter Berücksichtigung bestehender Regelungen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit;

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Landesarchivgesetzes enthält Neuerungen, die im Wesentlichen auf eine Anpassung an die Bedürftigkeit der Informationsgesellschaft im sogenannten Digitalen Zeitalter gerichtet sind. In der novellierten Fassung sind konkrete Bestimmungen zu den Begriffen

- Unterlagen (Informationen und Aufzeichnungen in analoger und elektrischer Form)
- Bleibender Wert (Archivwürdigkeit)
- Bewertung
- Archivgut
- Zwischenarchivgut

enthalten.

Weitere Regelungsgehalte sind:

- Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung und des 2018 novellierten Landesdatenschutzgesetzes
- Online-Bereitstellung von Daten für die Öffentlichkeit und Forschung
- Sicherung aller archivwürdiger Unterlagen
- Schutz gegen Entfremdung von Archivgut
- Verankerung des Landesarchivs als Forschungsinfrastruktureinrichtung und außeruniversitäre Forschungseinrichtung sowie als landeskundliches Kompetenzzentrum mit archivpädagogischem Bildungsauftrag
- Verankerung der Dokumentationsstelle Rechtsextremismus

9. welche Rolle das Open-Data-Portal „www.daten-bw.de“, auf dem Daten von öffentlichem Interesse künftig zentral online zugänglich gemacht werden sollen, hinsichtlich der Daten der Archive spielen soll;

Mit der Bereitstellung des Open-Data-Portals wurde der Grundstein gelegt für das im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und CDU Baden-Württemberg vorgesehene Vorhaben, schrittweise Daten mit öffentlicher Relevanz in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Ein Ziel ist, so die zentrale Auffindbarkeit öffentlicher Daten sicherzustellen. Dazu sollen die Daten bereits bestehender Fachportale sukzessive an daten.bw angebunden werden, soweit hierfür geeignete Daten, Datenformate und die technischen Voraussetzungen vorliegen. Die Rolle des Open-Data-Portals hinsichtlich der Daten der Archive wird derzeit geprüft.

10. ob im Geleit der Novellierung des Landesarchivgesetzes auch eine Überarbeitung der Landesarchivgebührenverordnung vorgesehen ist;

Das Landesarchiv überprüft in regelmäßigen Abständen die in der Landesarchivgebührenverordnung festgelegten Gebührentatbestände und die Höhe der einzelnen Gebühren. Im Zuge der Neuregelung des Landesarchivgesetzes ist auch eine Überarbeitung der Landesarchivgebührenverordnung vorgesehen.

11. *inwieweit dabei berücksichtigt werden soll, dass die Gebührengestaltung bei der Beschaffung der Quellenvorlagen, die nach der Umstellung vom analogen Mikrofilm zum digitalen Fotoscann eine Erhöhung von 36 auf 50 Cent pro Doppelseite erfahren hat, eine Ermäßigung bei umfangreichen Anforderungen vorsieht;*

Bei der Erstellung von Mikrofilmaufnahmen (pro Aufnahme 0,36 Euro) und digitalen Scans (pro Scan 0,50 Euro) handelt es um zwei unterschiedliche Reproformen, die wegen des unterschiedlichen Personalaufwands differenzierte Gebühren nach sich ziehen. Aufgrund der überholten Technik werden seit Ende 2019 keine Mikrofilm-Reproduktionen mehr angeboten. Die Gebühren für digitale Farbscans wurden nicht erhöht, sondern werden wie bisher mit 0,50 Euro berechnet. Rabatte sind für diese öffentlichen Leistungen, die im privaten Interesse erbracht werden, in der Gebührenordnung nicht vorgesehen. Nutzerinnen und Nutzer haben aber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit, kostengünstig selbst Digitalisate an den Selbstbedienungs-Scannern in den Lesesälen (pro Scan 0,30 Euro) zu erstellen oder mit eigenen Geräten Archivalien kostenfrei zu fotografieren.

12. *inwiefern bei der Gebührengestaltung berücksichtigt werden kann, dass so- dann entstandene Digitalisate beim Landesarchiv gespeichert sind und kostenlos für jedermann online gestellt werden können, obwohl sie von einzelnen Nutzern bezahlt wurden;*

Das Landesarchiv digitalisiert Archivgut deutlich überwiegend über Drittmittelprojekte sowie aus begrenzt vorhandenen eigenen Mitteln. Daneben wird eine damit verglichen sehr geringe Anzahl an Digitalisaten auf Antrag für Nutzerinnen und Nutzer angefertigt. Sofern die Reproduktionen für eine Online-Stellung geeignet sind und das Landesarchiv über freie Ressourcen zur Aufbereitung sowie Einstellung der Digitalisate verfügt, werden diese im Online-Katalog kostenfrei zugänglich gemacht. Nutzerinnen und Nutzer werden in den Reprographie-Antragsformularen auf diese Möglichkeit der Nachnutzung hingewiesen. Auch in anderen Ländern ist dieses Vorgehen üblich. Letztlich ist es im Interesse der Allgemeinheit, vorhandene Digitalisate, egal aus welchem Herstellungskontext, zugänglich zu machen. Eine gesonderte Berücksichtigung bei der Gebührengestaltung würde aufgrund der genannten Rahmenbedingungen deutlich höhere Personalressourcen erfordern.

13. *inwiefern die hiesigen Archive aktuell von Drittmitteln, insbesondere für Digitalisierungsprojekte profitieren (bitte differenziert nach Mittelherkunft und Verwendungszweck);*
14. *welche Rolle die Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft bei der Erstellung von Digitalisaten durch die hiesigen Archive spielt;*

Die Ziffern 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Kenntnisse über Drittmittelprojekte liegen dem Wissenschaftsministerium nur für das Landesarchiv Baden-Württemberg vor. In den einzelnen Abteilungen des Landesarchivs werden derzeit die nachstehend genannten Dritt- und Sondermittelprojekte durchgeführt. Eingeschlossen sind bewilligte, aber noch nicht laufende Vorhaben. Unter Ziffer 4 sind Projekte aufgeführt, in denen das Landesarchiv im Kontext des „digital turn“ die Digitalisierung von Arbeits- und Forschungsprozessen unterstützt und begleitet.

Abteilung	Vorhaben	Drittmittelgeber	Förderbetrag (Gesamt- volumen)
1) Erschließungsprojekte			
Staatsarchiv Wertheim	Erschließung mangelhaft verzeichneter bzw. unverzeichneter Archivalien aus dem Löwenstein-Wertheim-Gemeinschaftlichen Archiv (Bestände G-Rep. 19, 21 bis 53, 55 bis 56)	Stiftung Kulturgut	234 150,00 €
Hauptstaatsarchiv Stuttgart	Erschließung von Unterlagen zur militärischen Erinnerungskultur in Baden-Württemberg nach 1945	Stiftung Kulturgut	159 500,00 €
Generallandesarchiv Karlsruhe	Erschließung des Archivs Schloss Zwingenberg	Stiftung Kulturgut	72 887,00 €
Generallandesarchiv Karlsruhe	Erschließung der Fotosammlung des Hauses Baden aus Schloss Salem	Stiftung Kulturgut	97 650,00 €
Staatsarchiv Sigmaringen	Erschließung hohenzollerischer Urkunden	Stiftung Kulturgut	203 450,00 €
Staatsarchiv Ludwigsburg	Erschließungsprojekt: Stückearchiv des Schauspiels Stuttgart (Bestand StAL EL 221/16)	Stiftung Kulturgut	77 570,00 €
Staatsarchiv Freiburg	Erschließung Oberrheinisches Adelsarchiv	Stiftung Kulturgut	123 500,00 €
2) Digitalisierungsprojekte			
Staatsarchiv Freiburg	Digitalisierung und Online-Stellung der in den Archives diplomatiques, La Courneuve/Paris (Archiv des französischen Außenministeriums) verwahrten Spruchkammerakten des Staatsarchivs Freiburg	Stiftung Kulturgut	384 116,00 €
Generallandesarchiv Karlsruhe	Digitalisierung und Onlinebereitstellung des Bestands GLAK 229 „Spezialakten der kleineren Ämter und Orte“	DFG	233 802,00 €
3) Erschließungs- und Digitalisierungsprojekte			
Generallandesarchiv Karlsruhe	Urkunden der Pfalzgrafen bei Rhein. Erschließung, Digitalisierung und virtuelle Zusammenführung zwischen 1 449 und 1 508 entstandener Dokumente aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz als Themenzugang im Archivportal-D	DFG	539 742,00 €
4) Sonstige Projekte			
Abteilungen Zentrale Dienste & Archivischer Grundsatz	EEZU – Einfaches Erschließungs- und Zugriffssystem für kleine und mittlere Archive als Open-Source-Software und gehosteter Dienst (gemeinsames Projekt mit FIZ Karlsruhe)	DFG	193 600,00 €
Abteilungen Zentrale Dienste & Archivischer Grundsatz	Co-Applicant im Konsortium NFDI4Memory mit Verantwortlichkeit für die Task Area „Data Services“ (gemeinsam mit FIZ Karlsruhe)	DFG	519 720,00 €

Die Tabelle zeigt die wesentliche Rolle der Deutschen Forschungsgemeinschaft, aber auch der überwiegend aus Landesmitteln finanzierten Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg bei Projekten zur Erschließung und Digitalisierung von Archivgut auf. Die Erstellung von Digitalisaten wird deutlich überwiegend über Drittmittel finanziert sowie aus begrenzt vorhandenen eigenen Mitteln des Landesarchivs.

15. ob auch die Erstellung von Digitalisaten durch Private staatlich gefördert oder unterstützt wird.

Eine direkte staatliche Förderung oder Unterstützung der Erstellung von Digitalisaten durch Privatpersonen findet nicht statt. Über die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg können allerdings auch Vorhaben privat getragener Einrichtungen (z. B. Vereinsarchive oder Archive privatrechtlicher Stiftungen) gefördert werden. Voraussetzung ist hier u. a. die anschließende öffentliche Zugänglichmachung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage.

In Vertretung

Braun

Staatssekretär